

ARTIKEL 35

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wird allen Versicherten eine Geldleistung als Ausgleich für den ausfallenden Verdienst gewährt. Sie beträgt bei ambulanter Behandlung 50 Prozent (Krankengeld), bei Krankenhausbehandlung und Kuraufenthalt 40 Prozent (Hausgeld) des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes. Arbeiter und Angestellte erhalten hierzu eine Lohnausgleichszahlung vom Betrieb in der Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bis zu 6 Wochen in jedem Kalenderjahr. Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit wird die 90prozentige Ausgleichszahlung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder der Festsetzung einer Unfallrente gewährt. Arbeiter und Angestellte mit zwei und mehr unterhaltspflichtigen Kindern erhalten bei Krankheit für die 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr bei zwei Kindern das Krankengeld in Höhe von 65 Prozent, bei drei in Höhe von 75 Prozent, bei vier in Höhe von 80 Prozent und bei mehr als vier Kindern in Höhe von 90 Prozent des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes. Diese für Werk tätige mit mehreren Kindern günstige Regelung wurde durch die Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit zwei und mehr Kindern vom 3. Mai 1967¹ eingeführt.

In den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hat das Mitglied entsprechend der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft und der Festlegung in der Betriebsordnung ebenfalls das Recht, eine zusätzliche Unterstützung zum Krankengeld, und zwar aus dem gebildeten Hilfsfonds der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, zu erhalten.

Als eine wichtige soziale Errungenschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird im Absatz 3 festgelegt, daß dem Bürger unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen gewährt werden. In der sozialistischen Ordnung entscheidet nicht der Geldbeutel, sondern die medizinische Notwendigkeit darüber, welche Leistungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungskraft gewährt werden.